

Hygiene-Konzept der DJK Karlsruhe-Ost 1921 e.V.

Allgemeine Vorgaben (Teil 1):

Die DJK Karlsruhe-Ost betreibt eine Sportstätte und nutzt mehrere städtische Sporthallen für einzelne Abteilungen. Der Gesamtverein und die einzelnen Abteilungen verpflichten sich:

- 1.) die Hygieneanforderungen nach § 4 CoronaVO einzuhalten,
- 2.) vorliegendes Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 CoronaVO umzusetzen sowie
- 3.) eine Datenerhebung nach § 6 CoronaVO durchzuführen.
- 4.) Es gilt ferner ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7 CoronaVO.

Der Gesamtverein überträgt die grundlegenden Pflichten bei der Sportausübung an die einzelnen Sportabteilungen, namentlich den jeweils zuständigen Abteilungsleitern/innen bzw. den von diesen damit beauftragten Personen. Der Gesamtverein, vertreten durch den Ersten Vorsitzenden Bernd Breitkopf, übernimmt die Gesamtverantwortung für die ordnungsgemäße Erfüllung der o.g. Vorgaben.

Zu 1.) Hygieneanforderungen nach § 4 CoronaVO:

(1) Die Verantwortlichen haben mindestens folgende Pflichten zu erfüllen:

1. die Begrenzung der Personenzahl auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten und die Regelung von Personenströmen und Warteschlangen, damit eine Umsetzung der Abstandsregel von 1,5 Metern nach § 2 CoronaVO ermöglicht wird,
2. die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen, die dem Aufenthalt von Personen dienen,
3. die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden,
4. die Reinigung oder Desinfektion von Gegenständen, die bestimmungsgemäß in den Mund genommen werden, nachdem diese von einer Person benutzt wurden,
5. die regelmäßige Reinigung der Barfuß- und Sanitärbereiche,
6. das Vorhalten von Handwaschmittel in ausreichender Menge sowie von nicht wiederverwendbaren Papierhandtüchern, alternativ Handdesinfektionsmittel oder andere gleichwertige hygienische Handtrockenvorrichtungen,
7. den Austausch ausgegebener Textilien, nachdem diese von einer Person benutzt wurden,

8. eine rechtzeitige und verständliche Information über Zutritts- und Teilnahmeverbote, Abstandsregelungen und Reinigungsmöglichkeiten für die Hände, eine bestehende Möglichkeit bargeldlosen Bezahlens sowie einen Hinweis auf gründliches Händewaschen in den Sanitäranlagen.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 entfällt, wenn und soweit nach den konkreten Umständen des Einzelfalles, insbesondere den örtlichen Gegebenheiten oder der Art des Angebots, eine Einhaltung der Hygieneanforderungen nicht erforderlich oder unzumutbar ist.

Zu 2.) Hygienekonzept der DJK Karlsruhe-Ost nach § 5 CoronaVO:

Um den Anforderungen des Infektionsschutzes gerecht zu werden:

- achten die einzelnen Sportabteilungen auf den vorgeschriebenen Mindestabstand der Sportler untereinander und beachten die Höchstzahl der einzelnen Gruppen (maximal 20 Personen).
- Die einzelnen Abteilungen stellen ausreichend Handwaschmittel sowie Desinfektionsmittel zur Verfügung und führen Listen über die teilnehmenden Sportler, die vier Wochen aufzubewahren sind.
- Wer die notwendigen Angaben zu seiner/ihrer Person verweigert, muss vom Trainingsbetrieb ausgeschlossen werden.
- Besteht die Möglichkeit eines Verdachtsfalls, so ist dieses dem Ersten Vorsitzenden des Gesamtvereins mitzuteilen, der die zuständigen Behörden darüber informiert.
- Bei der Nutzung von Umkleidekabinen, Duschen und Toiletten ist auf eine Höchstzahl der gleichzeitig Anwesenden zu achten und der Mindestabstand ist einzuhalten.
- Bei anwesenden Zuschauern ist darauf zu achten, dass hier die Mindestabstände eingehalten bzw. feste Plätze zugewiesen werden.
- Abseits des Sportbetriebes ist, wo immer möglich, ein Abstand von mindestens 1,5m einzuhalten. Der Aufenthalt in Toiletten, Duschen und Umkleiden ist so zu begrenzen, dass ein Mindestabstand zwischen den Nutzer*innen von 1,5 m eingehalten werden kann.
- Während des Trainings- und Übungsbetriebs soll ein Abstand von mindestens 1,5 m zwischen sämtlichen anwesenden Personen eingehalten werden; davon ausgenommen sind für das Training oder die Übungseinheit übliche Sport-, Spiel und Übungssituationen.
- Sofern der Trainings- und Übungsbetrieb in Gruppen stattfindet, soll eine Durchmischung der Gruppen vermieden werden.

- Soweit durchgängig oder über einen längeren Zeitraum ein unmittelbarer Körperkontakt erforderlich ist, sind in jedem Training oder jeder Übungseinheit möglichst feste Trainings- oder Übungspaare zu bilden.
 - Ansammlungen von mehr als 20 Personen sind untersagt. Ausgenommen von der Untersagung sind Ansammlungen, wenn die teilnehmenden Personen ausschließlich
 1. in gerader Linie verwandt sind,
 2. Geschwister und deren Nachkommen sind oder
 3. dem eigenen Haushalt angehören,
 einschließlich deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner.
 - Für die Durchführung von Sportwettkämpfen und Sportwettbewerben sowie im Falle eines Ligabetriebs oder einer Wettkampfserie hat der Verein ein über die Veranstaltungsreihe übergreifendes Hygienekonzept zu erstellen. Dieses ist vom Betreiber der öffentlichen oder privaten Sportanlagen, in denen die einzelnen Veranstaltungen durchgeführt werden, an die spezifischen Bedingungen vor Ort anzupassen. Diese Pflicht kann an einen Dritten übertragen werden; die Verantwortung des Betreibers für die Einhaltung der Vorgaben von Satz 1 bleibt davon unberührt.
 - Untersagt sind Sportwettkämpfe und Sportwettbewerbe
 1. mit über 100 Sportlerinnen und Sportlern und über 100 Zuschauerinnen und Zuschauern bis einschließlich 31. Juli 2020;
 2. mit insgesamt über 500 Sportlerinnen und Sportlern sowie Zuschau-erinnen und Zuschauern bis einschließlich 31. Oktober 2020.
 - Die zulässige Zuschauerzahl erhöht sich bis einschließlich 31. Juli 2020 auf 250 Zuschauerinnen und Zuschauer, wenn zusätzlich den Zuschauerinnen und Zuschauern für die gesamte Dauer der Veranstaltung feste Sitzplätze zugewiesen werden oder die Veranstaltung einem im Vorhinein festgelegten Programm folgt.
 - Bei der Bemessung der Zuschauerzahl bleiben die Beschäftigten und sonstigen Mit-wirkenden an der Veranstaltung wie Trainerinnen und Trainer, Betreuerinnen und Betreuer, Schieds- und Kampfrichterinnen und -richter sowie weiteres Funktionspersonal außer Betracht. Unter den Zuschauerinnen und Zuschauern ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.
 - Sportwettkämpfe und Sportwettbewerbe, die ganz oder teilweise auf öffentlichen Straßen und Wegen, auf oder in öffentlichen Gewässern, im öffentlichen Luftraum oder im öffentlichen Gelände durchgeführt werden, können von den zuständigen Behörden genehmigt werden. Davon ausgenommen ist die Pflicht zur Datenerhebung nach § 6 CoronaVO außerhalb der vom Veranstalter ausgewiesenen Zuschauerbereiche.
- (2) Auf Verlangen der zuständigen Behörde legt der Gesamtverantwortliche des Vereins das vorliegende Hygienekonzept vor und erteilt Auskunft über die Umsetzung.

Zu 3.) Datenerhebung nach § 6 CoronaVO:

(1) Die einzelnen Sportabteilungen erheben von den Teilnehmer/innen und Zuschauern Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und, soweit vorhanden, Telefonnummern oder E-Mail-Adressen. Sofern Daten über die Teilnehmer/innen bekannt sind, müssen diese nicht separat erhoben werden.

(2) Die Daten sind für einen Zeitraum von vier Wochen aufzubewahren und sodann zu löschen. Es ist zu gewährleisten, dass unbefugte Dritte keine Kenntnis von den Daten erlangen.

(3) Die Daten sind auf Verlangen der zuständigen Behörde zu übermitteln, sofern dies zur Nachverfolgung von möglichen Infektionswegen erforderlich ist. Eine anderweitige Verwendung ist unzulässig.

(4) Die zur Datenerhebung Verpflichteten haben Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern, von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.

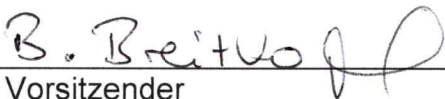
Zu 4.) Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7 CoronaVO :

(1) Soweit für Ansteckungsverdächtige ein Zutrittsverbot zu bestimmten Örtlichkeiten oder ein Teilnahmeverbot an bestimmten Aktivitäten gilt, erfasst dies Personen,

- die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
- die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen, aufweisen.

(2) Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht, sofern dessen Einhaltung im Einzelfall unzumutbar oder ein Zutritt oder eine Teilnahme aus besonderen Gründen erforderlich und durch Schutzmaßnahmen die Infektionsgefahr für Dritte soweit wie möglich minimiert ist.

Das Hygiene-Konzept der DJK Karlsruhe-Ost wird ab 1.7.2020 umgesetzt.



1. Vorsitzender

Bei grundlegenden Änderungen der CoronaVo und Corona-SportVO tritt dieses Konzept außer Kraft